vereitelt wird, so kann der Beweisführer beantragen, daß diejenigen Thatsachen, welche durch dieselbe zu besweisen waren, für bewiesen erachtet werden. Auf den Antrag ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung im abgekürzten Verfahren anzuberaumen.

§. 606.

Die Parteien sind befugt, in der Tagfahrt zur Auf= nahme der richterlichen Wahrnehmung diesenigen Um= stände und Merkmale zu bezeichnen, welche für den Be= weis von Einfluß sind. Entsteht zwischen ihnen Streit über die Identität des Gegenstandes, so hat das Gericht darüber Beschluß zu fassen.

§. 607.

Ift das Proceßgericht ein Collegialgericht und bes findet sich der Gegenstand in seinem Bezirke, so hat die richterliche Wahrnehmung, dasern es nicht deshalb ein Gerichtsamt angeht, nach seinem Ermessen in collegialer Versammlung oder durch eines oder mehrere seiner Witsglieder statt.

II. Verfahren bei ber Beweisführung burch Zeugen.

§. 608.

Der Beweisführer ist bei der Benennung von Zeugen auf eine bestimmte Zahl nicht beschränkt. Findet jedoch das Gericht, nachdem die Abhörung eines oder mehrerer Zeugen erfolgt ist, daß es der Abhörung noch mehrerer Zeugen nicht bedarf, so eröffnet es dies den Parteien, fährt aber mit der Abhörung fort, wenn eine der Parteien es verlangt. Ergiebt sich, daß der Antrag auf Abhörung noch mehrerer Zeugen überstüssig gewesen, so wird der Antragsteller in Erstattung der durch denselben veranlaßten Kosten verurtheilt.

§. 609.

Die Parteien werden zur Tagfahrt zur Aufnahme des Zeugenbeweises unter der Eröffnung geladen, daß auch bei ihrem Ausbleiben mit Abhörung der Zeugen werde verfahren werden.

§. 610.

Die Ladung der Zeugen, welcher die Eidesbelehrung beigefügt werden muß, hat die Thatsachen, über welche die Abhörung beantragt worden ist, im Allgemeinen anzugeben und die Androhung einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern für den Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens zu enthalten. Zwischen dem Tage der Zustellung der Ladung und der Tagfahrt müssen mindenstens drei Tage inne liegen.

Der Richter kann bem Zeugen die Beweissätze, über welche er abgehört werden soll, abschriftlich mittheilen,

oder vor der Abhörung vorlegen.

§. 611.

Ein in der Tagfahrt ungerechtfertigt ausgebliebener-Zeuge wird bei erhöhter Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern geladen. Bleibt er wiederum ungerechtfertigt aus, so ordnet das Gericht seine Vorführung an.

Gin ungerechtfertigt ausgebliebener Zeuge ift ben Parteien ben verursachten Schaben zu ersetzen verbunden.

Dem Ausbleiben in der Tagfahrt gilt gleich, wenn der Zenge verschuldeter Weise in einem Zustande erscheint, welcher seine Abhörung unthunlich macht.

§. 612.

Die Abhörung inländischer Zeugen und solcher sich im Inlande aufhaltender Ausländer, welchen nicht Ersterritorialität zusteht, geschicht, soweit nicht die Aussnahmen in §§. 635 bis 639 eintreten, vor dem Proceßsgerichte und, wenn sie sich an einem von demselben über fünf Weilen entfernten Orte aufhalten, vor dem Gerichtssamte ihres Aufenthaltsortes.

§. 613.

Ein um Abhörung eines Zeugen ersuchtes inländi= sches Gericht hat die Parteien zu der Tagfahrt zur Zeugen= abhörung zu laden, wenn diese es nicht im Boraus ab= gelehnt haben.

Eine ausländische Behörde, welche um Zeugenabhörung ersucht wird, ist zugleich zu benachrichtigen, ob die Partien, welche deshalb zu befragen sind, zu der Zeugensabhörung vorgeladen zu werden wünschen.

§. 614.

Der Zeuge kann von dem Gerichte, welches ihn absgehört hat, die Zeugengebühren und Vergütung des Reiseauswandes verlangen.

§. 615.

Die Abhörung der Zeugen geschieht an ordentlicher Gerichtsstelle, kann aber nach Ermessen des Gerichtes auch an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte stattsinden. Ist der Rechtsstreit vor einem Collezgialgerichte anhängig und befindet sich der fragliche Ort in dessen Bezirke, so nimmt es die Abhörung an demzselben nach seinem Ermessen in collegialer Versammlung oder durch eines oder mehrere seiner Witglieder vor, kann aber auch deshalb ein Gerichtsamt angehen.

§. 616.

Ist die Abhörung der Zeugen an dem bei dem Streite in Betracht kommenden Orte nicht angemessen, so können sie angewiesen werden, denselben vor ihrer Abhörung in Augenschein zu nehmen.

§. 617.

Ist ein Zeuge durch Krankheit oder Gebrechlichkeit verhindert, an Gerichtsstelle zu erscheinen, so wird er in seiner Behausung vom Richter, bei einem Collegialgerichte durch ein Mitglied desselben abgehört. Vom Ermessen des Gerichtes hängt es ab, ob und wiesern es dabei Parteien und Beistände oder Bevollmächtigte zulassen will.

§. 618.

Die Zeugen sind vor ihrer Abhörung zu einer wahrs heitgemäßen Aussage zu ermahnen, dafern sie das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, unter Berweisung auf Art. 229 des Strafgesethuches, und dafern sie zur Leistung eines Eides fähig, überdies unter der Eröffnung, daß nach Befinden die eidliche Bestärkung ihrer Aussagen von ihnen werde erfordert werden.

§. 619.

Jeder Zeuge wird einzeln in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen, und wenn die Parteien oder auch nur eine derselben erschienen, soweit die Procegordnung nicht Ausnahmen bestimmt, in deren Gegenwart abgehört.

§. 620.

Die Abhörung eines Zeugen beginnt damit, daß er vom Gerichte über Bor- und Zunamen, Alter, Religion,

210*